

Vor steuerlich abzugsfähigen Verlusten gruselt es dem Steuergesetzgeber, seien sie auch noch so betriebswirtschaftlich begründet, wie die vielfältigen Verlustabzugsbeschränkungen in zahlreichen steuerlichen Vorschriften beweisen. Auch die Diskussion im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme, die Verlustverrechnung großzügiger zu gestalten, bestätigt diesen Befund. Umso erstaunlicher ist es, dass im Jahressteuergesetz 2021 die seit diesem Jahr geltende begrenzte steuerliche Abzugsfähigkeit von Totalverlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wegen Verlusten aus Termingeschäften eine Änderung erfahren soll. Obwohl der Bundesrat diese Einschränkung für verfassungswidrig hält und die Abschaffung bereits im Oktober forderte, hatte diese im Finanzausschuss keine Chance, wie der Änderungsantrag der Großen Koalition zum Jahressteuergesetz 2021 zeigt. Lediglich die Grenze der Abzugsfähigkeit von 10 000 Euro wird auf 20 000 Euro angehoben. Dass diese Regelung zu fragwürdigen Ergebnissen führt, zeigt das folgende Beispiel: Ein Anleger erzielt einen Gewinn von 25 000 Euro und erleidet einen Verlust von 50 000 Euro. Nach dem Gesetzesstand 2019 fällt keine Abgeltungsteuer an. Die Neuregelung führt wegen der Verlustverrechnungsbeschränkung von 20 000 Euro zu 5 000 Euro positiven Einkünften, die wiederum 1 250 Euro Abgeltungssteuer nach sich ziehen. Der verbleibende Verlust von 30 000 Euro wird auf das nächste Jahr vorgezogen. Korrespondierende Behandlung von Gewinnen und Verlusten sieht anders aus!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Steuerliche Behandlung gezahlter Zwischengewinne bei Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds

1. Die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds gezahlten Zwischengewinne sind auch hinsichtlich geleisteter Ertragsausgleichsbeträge negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2004 in der im Streitjahr 2008 anzuwendenden Fassung.

2. Leistet der Anleger bei Eintritt in den Investmentfonds über im Ausgabepreis enthaltene Ertragsausgleichsbeträge wirtschaftlich betrachtet eine Vorauszahlung auf Erträge, die Zwischengewinne i. S. des § 1 Abs. 4 InvStG sind, entfällt der Charakter der erbrachten Vorauszahlung nicht rückwirkend dadurch, dass der Ertragsausgleich zum Geschäftsjahresende nicht auch in Bezug auf die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge durchgeführt wird und die geleisteten Ertragsausgleichsbeträge stattdessen erst bei der Berechnung der aus der Rückgabe der Fondsanteile vereinnahmten Zwischengewinne berücksichtigt werden.

BFH, Urteil vom 4.8.2020 – VIII R 13/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2901-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zur Tarifiermäßigung bei Auszahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung der betrieblichen Altersversorgung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG

1. Die (Einmal-)Zahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt die Tatbestandsmerkmale „Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten“ i. S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

2. Für die Bestimmung der Außerordentlichkeit dieser Einkünfte ist eine wertende Betrachtung aller Versicherungsverträge aus dem Bereich Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds vorzunehmen, die unter Geltung des AltEinkG durch eine einmalige Kapitalabfindung bei Rentenbeginn oder vorzeitig durch Kündigung bzw. durch sonstige Vertragsauflösung mit der Folge einer Auszahlung des Rückkaufswertes beendet worden sind.

BFH, Urteil vom 6.5.2020 – X R 24/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2901-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerbarkeit und -pflicht eines Gastarztstipendiums

1. Leistungen aus einem Stipendium, das einem ausländischen Mediziner (Gastarzt) von seinem Heimatland für dessen Facharztweiterbildung in Deutschland gewährt wird, können steuerbare wiederkehrende Bezüge gemäß § 22 Nr. 1 Satz 1 sowie Satz 3 Buchst. b EStG sein.

2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Weiterbildung im Rahmen eines Dienst- oder diesem vergleichbaren Rechtsverhältnisses erfolgt, die Leistungen aus dem Stipendium an die Erfüllung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen anknüpfen und darüber hinaus die fehlende Entlohnung aus jenem Rechtsverhältnis ausgleichen sollen. In diesem Fall stellt sich das Stipendium aus Sicht des Stipendiaten zumindest auch als Gegenleistung für seine im Rahmen der Weiterbildung erbrachte Tätigkeit dar.

3. Die Steuerbefreiung eines solchen Stipendiums nach § 3 Nr. 44 EStG ist ausgeschlossen, wenn der ausländische Gastarzt im Rahmen eines Dienstverhältnisses weisungsgebunden

zur Ausübung ärztlicher Betätigungen verpflichtet ist.

BFH, Urteil vom 8.7.2020 – X R 6/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2901-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Erlass eines „Erstattungsbescheids“ nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Im Streitfall stellt sich die Frage, ob ein Steuerbescheid über einen einen Insolvenzforderung betreffenden Steueranspruch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlassen und dem Insolvenzverwalter bekannt gegeben werden kann, wenn sich nach Abzug der Anrechnungsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) von der festgesetzten Einkommensteuer ein Erstattungsbetrag ergibt. Der BFH hat das BMF zum Beitritt zu diesem Verfahren aufgefordert (§ 122 Abs. 2 Satz 1 FGO).

BFH, Beschluss vom 30.6.2020 – IX R 27/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2901-4](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts eines Grundstücks

1. Bodenrichtwerte sind für die Bestimmung des Bodenwerts geeignet, wenn sie für eine Bodenrichtwertzone ermittelt sind, in der das Grundstück liegt. Sind für ein Anliegergrundstück ein Straßen- und ein Platzwert anwendbar, ist im Rahmen einer Einzelbewertung zu entscheiden, in welchem Umfang das Grundstück jeweils dem Straßen- und dem Platzwert zuzuordnen ist.

2. Die zeitliche Anwendbarkeit der WertV und der ImmowertV richtet sich danach, ob sie am Bewertungsstichtag in Kraft waren. Für Bewertungsstichtage bis 30.06.2010 sind die Vorschriften der WertV anwendbar. Der Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ist für die Anwendung der Verordnungen nicht von Bedeutung.